Anzeige eines öffentlichen Ehrenamtes/einer unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. vollständig ausfüllen)

Name, Vorname			Telefon privat					
Kurze Beschreibung der (Hau	Kurze Beschreibung der (Haupt-) Beschäftigung bei der Stadt Erlangen:							
tbeschäftigt, wöchentl. StdMaß:		Beamtin	/Beamter					
Bezüge beurlaubt		Versorg	Versorgungsempfänger/in					
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)								
i		Kurze Beschreibung der (Haupt-) Beschäftigung itbeschäftigt, wöchentl. StdMaß:	Kurze Beschreibung der (Haupt-) Beschäftigung bei der St itbeschäftigt, wöchentl. StdMaß:					

Gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG zeige ich folgende Tätigkeit an:								
	Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes							
	Unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen							
(z. B	chreibung der Tätigkeit . "Mitglied des Gemeinderats Gemeinde Adorf")							
Die 7	Tätigkeit wird ausgeübt	seit/vom		bis				
Ich versichere die Vollständigkeit und Richtig- keit meiner Angaben. Änderungen werden von mir unverzüglich angezeigt.		Datum	Unterschrift					

II. Über die Dienststellenleitung an Amt 11 z. W.

Öffentliche Ehrenämter im Sinn des Art. 81 BayBG sind Tätigkeiten, die ehrenhalber, d.h. unentgeltlich und überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung (pauschale Aufwandsentschädigung) jeweils jährlich 2.400,00 € nicht übersteigt. Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamts gehört. (Art. 3 Abs. 1 BayNV) Das öffentliche Ehrenamt ist immer an den Staat und seine Aufgabenstellung einschließlich der Aufgabenerledigung durch selbstständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebunden.

Als öffentliches Ehrenamt gilt insbesondere die Tätigkeit als

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Schöffen...)
- Mitglied einer kommunalen Vertretung (Gemeinderat, Kreisrat, Bezirksrat)
- Ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter
- Ehrenamtliches Mitglied in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- Ehrenamtliche Richter
- Freiwillige Feuerwehr

sowie die Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden (z. B. Deutscher und Bayerische Städtetag).

Unechte Ehrenämter im Sinn des Nebentätigkeitsrechts sind dagegen ehrenamtliche Tätigkeiten (d. h. Tätigkeiten, die zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamtes gehören) bei gemeinnützigen Einrichtungen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgen (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter für einen Sportverein). Für diese Tätigkeiten ist nur eine Genehmigung erforderlich, wenn der Verdienst den Freibetrag i. H. v. 2.400,00 € im Kalenderjahr übersteigt. Zur Anzeige bitte das Formular Antrag auf Nebentätigkeit Genehmigung benutzen. Zu finden im Mitarbeiterportal unter: Personal&Orga → Nebentätigkeiten.